

# **Geschäftsordnung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn**

## **§ 1 – Aufgaben**

(1) Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Paderborn (nachfolgend: Kommission) übt ihre Tätigkeit im Rahmen und nach Maßgabe der Gemeinsamen Erklärung vom 28. April 2020 des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland sowie des Statuts vom 6. Juli 2022 zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn (im Folgenden: Statut) aus.

(2) Die Kommission ist bestrebt, insbesondere Betroffenen mit Empathie zu begegnen. Sie ist um Objektivität, Transparenz von Entscheidungen und vertrauensvolle Kommunikation bemüht.

## **§ 2 – Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden<sup>1</sup> sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe des Artikels 3 Nr. 1 des Statuts. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erreicht. Kommt diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Wird im zweiten Wahlgang ebenfalls keine Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang keine Mehrheit zustande, entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen, bereitet sie inhaltlich vor und vertritt die Kommission nach außen. Mit Zustimmung der Kommission kann der Vorsitzende einzelne seiner Aufgaben auf den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Geschäftsführung der Kommission obliegt dem Vorsitzenden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt der stellvertretende Vorsitzende seine Aufgaben wahr. Sind beide Vorsitzenden verhindert, übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

---

<sup>1</sup> Um der besseren Lesbarkeit und sprachlichen Genauigkeit willen wird hier wie auch im gesamten Text das generische Maskulinum verwendet; es umfasst alle Geschlechter.

### **§ 3 – Sitzungen**

- (1) Die Kommission tagt in der Regel einmal im Monat in Präsenz. Videokonferenzen oder die Zuschaltung einzelner Mitglieder per Video sind zulässig.
- (2) Die Sitzungen sind von dem Vorsitzenden in Schriftform einzuberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen sollen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung zugehen. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden erstellt.
- (3) Über einen Beratungsgegenstand, der im Einladungsschreiben nicht enthalten ist, kann die Kommission nur beschließen, wenn diesem Vorgehen die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Auf Antrag eines der abwesenden Mitglieder wird über den Beratungsgegenstand in der nächsten Sitzung erneut verhandelt.
- (4) Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer anderen Person als dem Vorsitzenden übertragen werden.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig, solange die Mitglieder dem nicht einstimmig zustimmen. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen hergestellt werden.
- (7) Die Kommission kann - neben den ständigen Gästen gemäß Artikel 2 Nr. 6 des Statuts - weitere Gäste ohne Stimmrecht zulassen.

### **§ 4 – Beschlussfassung**

- (1) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen.
- (2) Beschlussfähig ist die Kommission nach ihrer ordnungsgemäßen Einberufung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Vorliegen einer schriftlichen Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist diese einer Stimmabgabe in Anwesenheit gleichzusetzen.
- (3) Bei einer Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Vorschläge zur Änderung des Statuts sowie zu Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von fünf Stimmen.
- (4) Auf Veranlassung des Vorsitzenden, insbesondere in Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen per Videokonferenz, per E-Mail oder durch ähnliche vergleichbare Kommunikationsformen

gefasst werden. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.

(5) Bei Wahlen und Beschlüssen erfolgt die Stimmabgabe offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.

(6) Für die Umsetzung von Beschlüssen der Kommission sorgt der Vorsitzende.

## **§ 5 – Arbeitsgruppen**

(1) Die Kommission kann projektbezogene, zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten.

(2) Die Kommission, die auch über den Arbeitsauftrag befindet, beruft die Mitglieder der Arbeitsgruppen. Diese verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Kommission angehören.

(3) Die Arbeitsgruppen haben ihre Tätigkeit zu dokumentieren und in den Sitzungen der Kommission vorzustellen.

## **§ 6 – Berichte**

1) Berichte der Kommission verabschiedet diese nach mündlicher Erörterung des Entwurfs im Rahmen einer Sitzung oder unter Nutzung der in § 4 Abs. 4 Satz 1 erwähnten Kommunikationsmöglichkeiten.

(2) Auf Verlangen von Mitgliedern, deren Auffassungen vom Mehrheitsbeschluss abweichen, muss deren abweichende Meinung im Zusammenhang mit dem Bericht zum Ausdruck gebracht werden.

## **§ 7 – Unabhängigkeit der Mitglieder und Befangenheit**

(1) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie vertreten ihre persönlichen Überzeugungen und sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Versuche einer Einflussnahme durch Mitglieder und Mitarbeiter der Diözesanleitung oder anderer Personen sind der Kommission unverzüglich anzuzeigen.

(3) Mitgliedern der Kommission, die Beschäftigte des Erzbistums sind, dürfen, auch nach Ende ihrer Mitarbeit in der Kommission, keine beruflichen Nachteile durch kirchliche Arbeitgeber entstehen. Zudem ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass

die gebotene Verschwiegenheit auch von Beschäftigten des Bistums eingehalten werden kann.

(4) Mögliche Interessenkonflikte haben hiervon betroffene Kommissionsmitglieder frühzeitig offenzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen. Besteht ein solcher Konflikt, darf sich das betreffende Kommissionsmitglied an einer entsprechenden Beratung und Entscheidung nicht beteiligen. Im Zweifelsfall wird ein Interessenkonflikt durch Beschluss der Kommission mit einfacher Mehrheit festgestellt

## **§ 8 – Wirksamkeit**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, sind sie durch Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen inhaltlich möglichst nahekommen. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9 – Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch Beschluss der Mitglieder am 20.03.2023 in Kraft.

Dortmund, den 20.03.2023